

sowohl ff 2 als auch § 4 HSchG — in den Verkehr gebracht oder befördert werden sollen. Nach Erhalt derartiger Kenntnis ist unverzüglich Anzeige bei dem AZKW oder der Volkspolizei zu erstatten.

Solche Personen, die diese Bestimmung im Auge hat, können z. B. Frachtführer, Chauffeure und Staatsangestellte, die zur Abstempelung der Warenbegleitscheine verpflichtet sind, sein.

Die Anzeigepflicht entfällt dann, wenn die Kenntnis erst nach Durchführung des ungesetzlichen Transportes erlangt ist.

Der Täter muß vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeige unterlassen haben. Eine irgendwie geartete Beteiligung an dem illegalen Warentransport schließt Bestrafung nach § 6 HSchG aus; in solchem Falle ist der Betreffende als Täter oder Teilnehmer an dem Unternehmen strafrechtlich verantwortlich.

4. Die übrigen die Warenbewegung zwischen Ost und West schützenden Strafrechtsnormen

Als wichtigste Bestimmungen sind zu nennen:

- a) Die Wirtschaftsstrafverordnung,
- b) die Anordnung über die Vers and Verpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines vom 2. 12. 1948 (ZVOB1. S. 560),^I
- c) die Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland vom 23. 3. 1949 (ZVOB1. S. 211)¹³⁶⁾,
- d) das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs vom 15. 12. 1950 (GB1. S. 1202).

Bei der Erläuterung des HSchG wurde bereits auf die Anwendung der hier genannten Strafbestimmungen hingewiesen. Die Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 4 nimmt auf sie im Teil III, Ziff. 2 Bezug. Diese Vorschriften sind nur dann anzuwenden, wenn zwar eine gesetzwidrige Warenbewegung, nicht aber ein Angriff auf den innerdeutschen Handel im Sinne des HSchG vorliegt. Es muß sich also um weniger gefährliche Angriffe gegen die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Teilen Deutschlands handeln. In vielen dieser Fälle wird dabei die Anordnung über die Warenbegleitscheinpflcht zum Zuge kommen, die für alle Warenbewegungen die Verpflichtung zur Ausstellung eines Warenbegleitscheines vorsieht.

¹³⁶⁾ In Zukunft abgekürzt Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln.